

# ZH\_OBERGERICHT PS240258 vom 19. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS240258](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240258)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS240258 du 19 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS240258 del 19 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Mit Eingabe vom 24. Juli 2024 reichten die Arrestgläubiger, Gesuchsteller und Beschwerdegegner (nachfolgend Beschwerdegegner) beim Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz) ein Arrestbegehren gegen den Arrestschuldner, Gesuchsgegner, Einsprecher und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer) mit folgenden Anträgen ein (act. 7/1, S. 2): "1. Es seien sämtliche Vermögensgegenstände des Beklagten und Arrestschuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabebesprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, lautend (auch) auf den Namen und/oder Nummern und/oder Decknamen des Beklagten und Arrestschuldners, bei der – E. \_\_\_\_\_ AG, Zürich, insbesondere Konto Nr. 1 und/oder unter der Kundennummer 2 zu arrestieren, alles soweit arrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung von CHF 407'000 nebst Zins zu 5% seit tt.mm.2023 sowie der Kosten.

#### E. 1.2

Mit Arrestbefehl vom 2. August 2024 im Verfahrens-Nr. EQ240140-L bewilligte die Vorinstanz den beantragten Arrest (act. 7/8). Das Betreibungsamt Zürich 2 vollzog den Arrest am 5. August 2024 (act. 7/20).

#### E. 1.3

Mit Eingabe vom 16. August 2024 erhob der Beschwerdeführer Einsprache gegen den Arrest (act. 7/13) und stellte folgende Rechtsbegehren (act. 7/13, S. 2): "1. Es sei in Gutheissung der Einsprache der Arrest des Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 2 gegen sämtliche Vermögensgegenstände des Schuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabebesprüche aus Depotsverträgen und Treuhandverhältnissen, lautend auf den Namen und/oder Nummern und/oder Decknamen des Schuldners,

- 3 - insbesondere Konto Nr. 1 bei der E. \_\_\_\_\_ AG, F. \_\_\_\_\_-strasse 3, ... Zürich aufzuheben.

#### E. 1.4

In der Folge wurde das Arresteinspracheverfahren von der Vorinstanz unter einer neuen Verfahrensnummer (Verfahrens-Nr. EQ240162-L) geführt. Mit Verfügung vom 23. August 2024 setzte die Vorinstanz den Beschwerdegegnern Frist zur Stellungnahme an (act. 7/17).

Mit Eingabe vom 12. September 2024 nahmen die Beschwerdegegner zur Arresteinsprache innert verlängerter Frist Stellung und stellten folgende Rechtsbegehren (act. 7/23-25; act. 7/25, S. 2): "1. Die Einsprache vom 16. August 2024 sei abzuweisen.

### **E. 1.5**

Mit Verfügung vom 18. September 2024 (act. 7/28) wurde der Beschwerdeführer zur Edition des Original des Schenkungsvertrags vom 9. Juni 2022 verpflichtet (act. 7/28). Das Original des Schenkungsvertrags wurde in der Folge mit Eingabe vom 19. September 2024 eingereicht. Den Beschwerdegegnern wurde im Anschluss Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 7/30-32). Mit Eingabe vom 30. September 2024 verzichteten die Beschwerdegegner auf weitere Ausführungen und erklärten, an den Anträgen und der Begründung der Stellungnahme vom 12. September 2024 festzuhalten (act. 7/34). Mit Verfügung vom 4. November 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Eingabe der Beschwerdegegner vom 12. September 2024 zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt (act. 7/35). Der Beschwerdeführer nahm mit Eingabe vom 13. November 2024 dazu Stellung (act. 7/37). Für weitere Einzelheiten des vorinstanzlichen Verfahrens wird auf die Prozessgeschichte im angefochtenen Entscheid (act. 6, E. 1.1 ff.) sowie die vorinstanzlichen Akten verwiesen. Mit Entscheid vom 5. Dezember 2024 erliess die Vorinstanz folgendes Urteil (act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 7/39, S. 17 f.):

### **E. 2**

Eventualiter sei der Arrest im Umfang von CHF 207'000.00 nebst Zins zu 5% seit tt.mm.2023 zu bewilligen. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Einsprechers/Arrestschuldners." sowie folgenden prozessualen Antrag: "1. Es sei der Einsprecher zu verpflichten, das Original des vom Einsprecher eingereichten Schenkungsvertrags vom 9. Juni 2022 zu edieren."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.